

Satzung des mhc e.V.

Vom 01. Oktober 2014; zuletzt geändert zum 01. Januar 2017

§ 1 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein „Magnus-Hirschfeld-Centrum e.V.“ (mhc e.V.) hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Beratung), die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Volksbildung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „AIDS-Hilfe Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Ausführungen zum Vereinszweck

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Das Betreiben eines Kommunikations-, Beratungs- und Kulturzentrums für Erwachsene und Jugendliche mit homosexuellem, bisexuellem, transgeschlechtlichem bzw. intergeschlechtlichem Hintergrund (LGBT*I-Hintergrund), das Magnus-Hirschfeld-Centrum (mhc) in Hamburg,
 - öffentliche Veranstaltungen zu Themen mit LGBT*I-Bezug aus allen Gebieten von Kultur, Wissenschaft und Forschung
 - die Schaffung von Wohn-, Arbeits-, Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für seelisch Behinderte und psychosozial gefährdete Menschen mit LGBT*I-Hintergrund
 - regelmäßige Beratung von Jugendlichen mit LGBT*I-Hintergrund, sowie deren Erziehungsberechtigte und Angehörige
 - telefonische, persönliche, elektronische und seelsorgerische Beratung und Betreuung von Hilfe- Suchenden
 - Information und Beratung zur Prävention gegen Geschlechtskrankheiten, insbesondere zu HIV und Aids
 - Betreuung und ambulante Pflege kranker und älterer Menschen mit LGBT*I-Hintergrund
 - Fürsorge bei Strafgefangenen mit LGBT*I-Hintergrund
 - Aufbau und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
 - öffentliche Veranstaltungen über gesellschaftliche Aspekte und Probleme mit LGBT*I-Bezug

- öffentliche Aufklärung, um Diskriminierung und Vorurteilen entgegenzutreten (u.a. mittels Informationsveranstaltungen, Informationsmaterial)
- (2) Speziell im Hinblick auf Jugendliche widmet sich der Verein der Förderung der individuellen Entwicklung unter dem besonderen Aspekt der Sozialisation mit LGBT*I-Hintergrund, um an der Beseitigung der damit verbundenen sozialen Benachteiligungen und Beeinträchtigungen mitzuwirken. Dies wird erreicht durch spezielle Angebote der sozialpädagogisch betreuten Jugendarbeit für junge Menschen wie offene Jugendtreffs, individuelle Beratung und Freizeitangebote, um die soziale Integration und selbst bestimmte Entwicklung zu fördern. Der Verein fühlt sich insoweit den Maßgaben der §§ 11 und 13 SGB VIII verpflichtet.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen nach Absatz 2.
- (4) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- vollberechtigte Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
- (2) Vollberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Über den Aufnahmeantrag in Textform, aus dem hervorgehen muss, ob eine vollberechtigte oder fördernde Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung ist Widerspruch an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (5) Der Vorstand kann ein vollberechtigtes Mitglied durch Beschluss zu einem fördernden Mitglied umwandeln, wenn das betreffende Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als dem dreifachen des monatlichen Mindestbeitrags im Verzug ist. Dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung ist dies zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod oder Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- (7) Die Mitgliedschaft im mhc e.V. ist seitens des Mitgliedes frühestens zum Ende des Folgemonats nach Eingang des Kündigungsschreibens kündbar. Die

Kündigungsrechte seitens des Vereins/Vorstandes bleiben von dieser Regelung unberührt.

- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen den Ausschluss stehen der_dem Ausgeschlossenen die in § 5 Absatz 4 vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beiträge werden monatlich fällig. Bei Ausscheiden im Laufe einer Beitragsperiode findet keine anteilige Ermäßigung statt.
- (2) Genaueres über Höhe, Fälligkeit und gegebenenfalls Ermäßigungen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Ehrenvorsitzende des mhc e.V. sind von einer Beitragsleistung freigestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Kuratorium

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder das Kuratorium oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Frist ist entsprochen, wenn das Einladungsschreiben am vierzehnten Tag vor der Mitgliederversammlung versendet wurde. Einzuladen sind alle Mitglieder des Vereins, sowie alle Mitglieder des Kuratoriums.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann spätestens bis 12 Uhr am vierzehnten Tag vor der Versammlung einen Vorschlag für weitere Beratungsgegenstände beim Vorstand einreichen. Diese sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (4) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Änderung der Beitragsordnung, Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand oder Vereinsauflösung, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Teilnahmeberechtigt mit Rederecht sind alle Vereinsmitglieder und die Mitglieder des Kuratoriums, ferner Gäste nach Zulassung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende vollberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt je eine Person zur Versammlungsleitung und zu stellvertretenden Versammlungsleitung, die zugleich die Protokollführung übernimmt.
- (8) Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.
- (10) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins, sowie die Änderung des Vereinszwecks in § 2 kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller vollberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung von nicht erschienenen vollberechtigten Mitgliedern kann eingehend bis zu einem Tag vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
- (12) Das Protokoll ist spätestens neun Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder, sowie an die Mitglieder des Kuratoriums zu verschicken.
- (13) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bleibt bis zu einer ausdrücklichen Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - c) die öffentliche Repräsentanz des Vereins
 - d) die Drittmittelakquise
 - e) die Anwerbung von Mitgliedern und Ehrenamtlichen,
- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB wird im Folgenden geschäftsführender Vorstand genannt. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der_dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie der_dem Geschäftsführer_in. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle. Beide Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Er schließt Betriebsvereinbarungen ab. Er setzt Ausschüsse ein. Er kann Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand delegieren. Das gilt auch für Aufgaben und Entscheidungen des Vorstandes gemäß §§ 4, 5, 8, 9 und 13 dieser Satzung. Der Vorstand bestellt für die laufenden Geschäfte des Vereins eine_n Geschäftsführer_in.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand erstellt einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Vereins, den der Vorstand beschließt. Dieser ist dem Kuratorium spätestens vier Wochen nach Erhalt der behördlichen Zuwendungsbescheide schriftlich bekannt zu geben. Er ist der Haushaltsführung zugrunde zu legen. Im Falle

eines Widerspruchs des Kuratoriums innerhalb von vier Wochen nach Erhalt wird ein Voranschlag von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bis zu deren Entscheidung darf der Vorstand solche Ausgaben tätigen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, die für die Weiterführung notwendiger Ausgaben unaufschiebbar sind oder die durch den Widerspruch des Kuratoriums nicht berührt werden.

- (6) Der Vorstand tritt auf Wunsch der_des Vorsitzenden oder zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann Umlaufbeschlüsse vorsehen. Ein Umlaufbeschluss ist gültig, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Frist, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes teilgenommen hat. Für die Beschlussfassung gelten § 8 Absatz 9 und Absatz 11 entsprechend. Die_Der Geschäftsführer_in hat in ihrer_seiner Person betreffenden Angelegenheiten kein Anwesenheits-, Teilnahme-, Rede- oder Stimmrecht. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes berechtigt.
- (7) Der Vorstand kann besondere, ihm zugewiesene Aufgaben an andere Personen übertragen und ist berechtigt, entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 10 Wahl des Vorstands

- (1) Reguläre Vorstandswahlen finden auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl statt. Die Amtszeiten der dort gewählten Vorstandsmitglieder dauern vom 01. Januar des Jahres nach ihrer Wahl an zwei Jahre.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) eine_n Vorsitzende_n
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) bis zu 2 weitere Vorstandsmitgliederin geheimer Wahl.
- (3) Die Zahl der gemäß Absatz 2 c) zu wählenden Vorstandsmitglieder ist von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen. Sie bleibt bis zu einer ausdrücklichen Änderung durch die Mitgliederversammlung gültig. Die Festsetzung bestimmt die Zahl der Stimmen jedes Mitglieds. Stimmhäufung ist nicht zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidierenden, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen erfolgen für die Dauer der Amtszeit gemäß Absatz 1; ein Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neubesetzung seiner Stelle im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Konnten bei einer Mitgliederversammlung mit Wahl eines oder mehrere der nach Absatz 2 a) und b) zu besetzenden Vorstandsämter, bei einer Wahl nicht neu gewählt werden, so hat vier Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung statt zu finden, deren einziger Inhalt die Wahl der nicht besetzten Vorstandsämter ist. Abweichend von Absatz 4 Satz 3 sind im zweiten Wahlgang dann die Kandidierenden gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.

- (6) Scheidet eines oder mehrere Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 während der Amtsperiode aus oder wurde ein Vorstandsmitglied nach Absatz 2 c) nicht durch Wahl besetzt, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung für diese Position kooptieren. Sofern es sich nicht um eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Wahl gemäß Absatz 1 handelt, hat auf dieser Mitgliederversammlung die Nachwahl der nicht besetzten Vorstandsämter zu erfolgen. Die Amtszeit der dort Gewählten endet mit Ende der Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1. Eine Ergänzung kann nicht über die durch die Satzung oder von der Mitgliederversammlung festgesetzte Zahl hinaus vorgenommen werden. Während einer Amtsperiode kann maximal eine Kooptierung für alle Vorstandsämter nach Absatz 2 a) und b) erfolgen.
- (7) Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 können durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Dazu ist es notwendig, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine neue Person für das entsprechende Vorstandsamt wählt.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die_Der Geschäftsführer_in wird vom Vorstand nach Anhörung der Beschäftigtenvertretung gemäß § 15 bestellt und abberufen.
- (2) Die_Der Geschäftsführer_in leitet hauptamtlich die Geschäftsstelle des Vereins im Rahmen deren Geschäftsordnung. Sie_Er ist Dienstvorgesetzte_r der Arbeitnehmer_innen des Vereins, kann aber ohne besondere Vollmacht nicht alleine kündigen.
- (3) Die_Der Geschäftsführer_in ist von § 9 Absatz 4 Satz 1 ausgenommen. Sie_Er wird für die Arbeit im Rahmen ihrer_seiner Vorstandstätigkeit vergütet. Über Art und Umfang dieser Vergütung entscheidet der Vorstand gemäß § 4.

§ 12 Ehrenvorsitz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann, aufgrund eines Vorschlages des Vorstands oder von zwanzig vom Hundert der vollberechtigten Mitglieder, Mitglieder des mhc e.V. zu_Ehrenvorsitzenden des mhc e.V. berufen. Die Berufung erfolgt auf Dauer und ist nicht an bestimmte Amtsperioden gebunden. Die Berufung benötigt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Es kann maximal drei Ehrenvorsitzende zur gleichen Zeit geben.
- (3) Ehrenvorsitzende können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abberufen werden. Für den entsprechenden Antrag gelten die Bedingungen von Absatz 1 Satz 1 sinngemäß.

§ 13 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Mitgliedern und unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung des Vereinszwecks. Es ist von dem Vorstand über wichtige Entwicklungen zu informieren.
- (2) Nach § 12 berufene Ehrenvorsitzende sind automatisch Mitglieder des Kuratoriums, außer sie verzichten auf dieses Recht. Der Verzicht ist dem Kuratorium und dem Vorstand in Textform mitzuteilen, bedarf keiner Bestätigung und ist jederzeit widerrufbar.
- (3) Der Vorstand beruft jedes Jahr im Einvernehmen mit dem Kuratorium ein bis zwei Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschäftigtenvertretung gemäß § 15 beruft im

letzten Quartal jedes Jahres bis zu ein Mitglied des Kuratoriums. Die Berufungen nach Satz 1 und 2 erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar des nächsten Jahres für die Dauer von vier Jahren. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

- (4) Mitglieder des Vorstandes dürfen für die Dauer ihrer Amtszeit nicht zu Kuratoriumsmitgliedern berufen werden. Mitglieder des Kuratoriums, die in den Vorstand gewählt werden, müssen ihre Mitgliedschaft im Kuratorium für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit ruhen lassen.
- (5) Das Kuratorium wählt jährlich einen Vorsitz. Es soll mindestens einmal pro Quartal tagen. Es tagt in der Regel einmal pro Halbjahr, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder des Vorstands sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums berechtigt.
- (6) Informationen, die Mitglieder des Kuratoriums durch diese Tätigkeit erlangen, sind als vertraulich zu behandeln.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei, maximal drei Rechnungsprüfer_innen für Amtsperioden gemäß § 10 Absatz 1. Die Zahl der Rechnungsprüfer_innen ist von der Mitgliederversammlung vor der Wahl festzulegen. Mindestens zwei Rechnungsprüfer_innen haben der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die von ihnen vorgenommene Überprüfung der Rechnungsführung zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen und der Einladung gemäß § 8 Absatz 2 anzuhängen.
- (2) Das Kuratorium ist berechtigt, die Rechnungsprüfer_innen zu Auskünften aufzufordern und zu deren Bericht Stellung zu nehmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Beschäftigte des Vereins dürfen nicht zu Rechnungsprüfer_innen gewählt werden. Rechnungsprüfer_innen dürfen außerhalb dieses Amtes keinerlei Vergütung durch den Verein erhalten.
- (4) Eine Rechnungsprüfung kann unterbleiben, wenn ein_e Angehörige_r der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe den Jahresabschluss erstellt und darüber eine Plausibilitätsbescheinigung erteilt.

§ 15 Mitwirkungsrechte der Beschäftigten des Vereins

- (1) Beschäftigte des Vereins im Sinne dieser Satzung sind alle Arbeitnehmer im Sinne des § 5 BetrVG, die länger als 6 Wochen im Betrieb beschäftigt sind.
- (2) Sofern ein Betriebsrat existiert und dieser mehr als fünf Mitglieder umfasst, ist der Betriebsrat die Beschäftigtenvertretung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Sollte die Bedingung in Absatz 2 nicht erfüllt sein, so ist die Versammlung der Beschäftigten des Vereins die Beschäftigtenvertretung im Sinne dieser Satzung. Für die Versammlung der Beschäftigten gelten die formalen Regelungen zur Mitgliederversammlung (§ 8) entsprechend.
- (4) Jeder Beschäftigte des Vereins ist teilnahme- und redeberechtigt auf der Mitgliederversammlung und hat das Recht, entsprechend § 8 Absatz 4 Beratungsgegenstände zur Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Jeder Beschäftigte hat weiter das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen und diese mündlich zu vertreten.
- (5) Die Regelungen von Absatz 4 gelten nicht für arbeits- und betriebsverfassungsrechtlich relevante Angelegenheiten. Hierfür gelten

ausschließlich die gesetzlichen und einzelvertraglichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.

§ 16 Kommunikation innerhalb des Vereins

- (1) Der Verein kommuniziert mit seinen Mitgliedern grundsätzlich per E-Mail. Die schriftliche Form im Sinne dieser Satzung bleibt entsprechend auch dann gewahrt, wenn eine Einladung per E-Mail verschickt wurde, bzw. das Mitglied per E-Mail mit dem Verein in Kontakt getreten ist. Dies gilt insbesondere auch für Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Berichten oder Zustimmungen zu Satzungsänderungen gemäß §8.
- (2) Mitglieder ohne E-Mail-Adresse können für sich die Kommunikation per Brief beantragen. Für Mitglieder die vor dem 01.01.2017 Mitglied waren und dem Verein keine E-Mail-Adresse zum Zwecke der künftigen Kommunikation mitgeteilt haben, gilt die Kommunikation per Brief als gemäß Satz 1 beantragt und genehmigt.
- (3) Ein versandtes Einladungsschreiben oder Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Anschrift gerichtet ist. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Anschrift dem Verein gegenüber bekannt zu geben.
- (4) Das Mitglied ist dafür verantwortlich zu gewährleisten, dass andere Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, keinen Zugang und keinen Einblick in die Korrespondenz mit dem Verein erhalten.
- (5) Vorstehende Absätze gelten für die Mitglieder des Kuratoriums und im Rahmen dieser Satzung für die Beschäftigten des Vereins sinngemäß.
- (6) Der Verein und seine Organe werden die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt und auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Diese Satzung wurde in dieser Form am 17.03.2014 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 29.09.1992, zuletzt geändert am 02.12.2009, außer Kraft.
- (3) Die Übergangsbestimmungen vom 01.10.2014 sind Anlage zur Satzung und haben Satzungsrang. Sie treten mit Wirkung zum 01.01.2018 außer Kraft.

Hamburg, den 05.12.2016

Übergangsbestimmungen zur Satzungsänderung

- (1) Die Bestimmungen in § 9 Absatz 5 gelten erstmals für den Haushalt des Jahres 2016.
- (2) Die Bestimmungen in § 10 Absatz 1 gelten erstmals für das Jahr 2016.
- (3) Die Bestimmungen in § 13 gelten erstmals für das Jahr 2015.
- (4) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Vorstand, sowie die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Bestimmungen in § 9 und § 14 gelten erst für den dann zu wählenden Vorstand bzw. die dann zu wählenden Rechnungsprüfer.
- (5) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Vorstand hat binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Inhalt die Wahl eines neuen Vorstandes und neuer Rechnungsprüfer ist. Die Amtszeit der dort gewählten beträgt zwei Jahre. Die nach Satz 1 einzuberufende Mitgliederversammlung hat spätestens zwölf Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung stattzufinden.
- (6) Die nach Absatz 5 einberufene Mitgliederversammlung beruft mit Wirkung zum 1. Januar 2015 zwei Mitglieder in das Kuratorium. Je ein Mitglied für die Amtszeit bis 31. Dezember 2016 und bis 31. Dezember 2017. Für die Berufung sind § 10 Absatz 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.
- (7) Der nach Absatz 5 neu gewählte Vorstand beruft auf seiner ersten Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2015 zwei Mitglieder in das Kuratorium. Je ein Mitglied für die Amtszeit bis 31. Dezember 2015 und bis 31. Dezember 2016.
- (8) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierende Vorstand hat binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung die Beschäftigtenvertretung gemäß § 15 Absatz 3 einzuberufen, deren Aufgabe die Berufung zweier Mitglieder des Kuratoriums ist. Je ein Mitglied für die Amtszeit bis 31. Dezember 2015 und bis 31. Dezember 2017. Die Berufung erfolgt jeweils mit Wirkung zum 1. Januar 2015. Die nach Satz 1 einzuberufende Beschäftigtenvertretung gemäß § 15 hat spätestens zwölf Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zu tagen.
- (9) Beschlüsse, die Angelegenheiten zum Inhalt haben, die in den Bereich der Finanzordnung gemäß § 4 betreffen, bleiben bis zur Bestätigung einer neuen Finanzordnung durch das Kuratorium in Kraft.
- (10) Beschlüsse, die Angelegenheiten zum Inhalt haben, die in den Bereich der Beitragsordnung gemäß § 6 betreffen, bleiben bis zum Beschluss einer neuen Beitragsordnung in Kraft.
- (11) Geschäftsordnungen gemäß § 9 Absatz 4, die der Vorstand erstmalig erlässt, haben auch vor der Bestätigung durch das Kuratorium vorläufige Gültigkeit.
- (12) Die_Der bei Inkrafttreten der am 05.12.2016 beschlossenen Satzungsänderung amtierende Schatzmeister_in wird mit Inkrafttreten zusätzlich stellvertretende_r Vorsitzende_r gemäß §10 Absatz 2 b). Für die Belange des §10 gilt es damit als durch Wahl besetzt.